Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3519

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 23. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Kleine Anfrage Nr. 274 der Fraktion der SPD - Nr. 3447 der Drucksachen -

Das Auswärtige Amt beantwortet die Kleine Anfrage Nr. 274 der Fraktion der SPD - Nr. 3447 der Drucksachen - wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Die diplomatischen Vertretungen erhalten das Bundesgesetzblatt in laufender Lieferung. Damit haben die diplomatischen Vertretungen auch das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) so erhalten, daß es spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung, entsprechend der jeweiligen Post- oder Kurierverbindung dort vorlag.

Zu Ziffer 2:

Unter Berücksichtigung des zu Ziffer 1 Gesagten ergibt sich, daß eine besondere Beifügung des Textes des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) nicht notwendig war, da es bei den diplomatischen Vertretungen bereits vorlag. Vertretungen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gesetzes vom 11. Mai 1951 noch nicht eröffnet waren, erhielten bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit eine vollständige Zusammenstellung der bis dahin erschienenen Nummern des Bundesgesetzblattes als Erstausstattung.

Zu Ziffer 3:

Die diplomatischen Vertretungen wurden am 8. Mai 1952 mit einer allgemeinen Zwischenweisung sowie fallweise mit Einzelweisungen versehen. Die endgültigen Weisungen über Entgegennahme und Weiterbehandlung von Wiedergutmachungsanträgen gemäß dem oben angeführten Gesetz, denen auch die entsprechenden Antragsvordrucke und die Texte der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgabe an die Antragsteller beilagen, sind am 18. Juni 1952 ergangen.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Die Tatsache, daß diese Weisungen erst am 18. Juni d. J. ergehen konnten, erklärt sich daraus, daß der Inhalt des Runderlasses, in welchem sie enthalten sind, zunächst mit dem für die Wiedergutmachung federführenden Bundesministerium der Finanzen, welches die Zahlung der Versorgungsbezüge durch die Oberfinanzdirektion Düsseldorf durchführt, abgestimmt werden mußte. Außerdem war der gemäß § 3, Abs. 1, Nummer 2 des Gesetzes notwendige Kabinettsbeschluß abzuwarten, durch den für eine größere Anzahl von Ländern, darunter auch Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten, eine Ausnahme von dem Erfordernis des Bestehens diplomatischer Beziehungen zwischen den Regierungen dieser Länder und der Regierung der Bundesrepublik zugelassen werden sollte. Dieser Kabinettsbeschluß ist am 13. Juni d. J. ergangen.

Zu Ziffer 4:

Hierzu ist zu bemerken, daß die Beantwortung zu diesem Punkt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft fällt; dieses hat die Fertigstellung eines Entwurfes eines entsprechenden Runderlasses zugesagt.

Hallstein